

Satzung
Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge
in Niedersachsen e.V.
(AMFN e.V.)

Präambel

Die AMFN betrachtet die Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge als Teil dieser Gesellschaft, unabhängig von ihren Herkunft, Religion und Kultur.

Wir beteiligen uns aktiv an den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen auf der politischen, sozialen und kulturellen Ebene.

Wir stehen für eine offene, demokratische, pluralistische und emanzipatorische Gesellschaft, in der alle Gesellschaftsmitglieder, gleichberechtigt und frei zusammenleben.

Wir setzen uns ein für eine demokratische, gerechte und emanzipatorische Weltordnung, für den Erhalt und die Durchsetzung der Menschenrechte und für die Gleichbehandlung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Wir stellen uns gegen rassistische Ideologien und gegen jegliche Form der Diskriminierung von Menschen.

Wir lehnen Gewalt und kriegerische Handlungen als eine Form der Auseinandersetzung zur Konfliktlösung ab.

Wir sind gegen patriarchalische Verhältnisse und Sexismus in der Gesellschaft.

Die AMFN ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch unabhängig.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (AMFN e.V.)."
2. AMFN e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 7064 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52, Abs. 2, Nr. 13 AO); sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler (§52 Abs. 2 Nr.10 AO).

2. Ziel des Vereins ist unter der Berücksichtigung der in der Präambel genannten Grundideen die Förderung der Integration der Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge in die deutsche Gesellschaft mit dem Ziel einer Gleichberechtigung auf allen Gebieten bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen und politischen Eigenständigkeit.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erreicht durch:
 - a) Förderung der Völkerverständigung und kulturellen Vielfalt in Niedersachsen.
 - b) Förderung der gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Gleichstellung von Migrantinnen/ Migranten und Flüchtlingen in Niedersachsen.
 - c) Förderung und Unterstützung der Selbstorganisation von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlingen und deren weitergehende Vernetzung
 - d) Professionalisierung der Selbstorganisationen von Migrantinnen/Migranten durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen
 - e) Initiierung von Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge. Dazu zählen die schulische und berufliche Bildung, soziale Beratung und andere integrative Maßnahmen
 - f) Eine nachhaltige Absicherung des MigrantenElternNetzwerk Niedersachsen
 - g) Förderung der politischen Bildung von Migrant*innen durch gezielte Angebote
 - h) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und anderen Maßnahmen verfolgt der Verein das Ziel, Fremdenfeindlichkeit abzubauen und Rassismus zu bekämpfen
 - i) Herausgabe von Publikationen, die die Sichtweise von Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge zu gesellschaftlich relevanten Problemen und Themen darstellen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Vereine und Initiativen werden, deren Mitgliedspersonen ausschließlich oder überwiegend MigrantInnen und/oder Flüchtlinge sind, sowie Einzelpersonen die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
2. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die beschlossenen Regelungen sind in der Beitragsordnung zu veröffentlichen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - b) durch Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Ausschlaggebend ist der fristgerechte Eingang der Kündigung zum 30.11. eines jeden Jahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder
 - b) den Verein oder dessen Ansehen nachhaltig geschädigt hat.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann gegen den Ausschluss aus dem Verein Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat das Ausschlussverfahren dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zur Sache zu äußern. Der abschließende Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

3. Besondere Vertreter

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, sowie des Kassenprüfungsberichts.
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der/ des Kassenprüferin/ er
 - c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl und Abwahl der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden
 - h) die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes fordert.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
8. Beschlüsse werden regelmäßig offen gefasst. Auf Antrag kann die Beschlussfassung geheim erfolgen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlussfassungen nach §8 Zif. 2, Bst. e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und §8 Zif. 2, Bst f) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass vom/ von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
11. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§9 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des

Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder sollten Frauen sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung der Position vornehmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die entsprechende Ergänzungswahl vorzunehmen.
4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen zwei Vorstandssprecher/innen. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§11 Kassenprüfung

1. Ein/ eine Kassenprüfer/ in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer/ seinem Aufgabe relevant sind.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem/r der Vorstandssprecher/innen schriftlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten.
2. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und einen/ e Vorstandssprecher/ in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorstandssprecher. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine einfache Mehrheit reicht nicht aus.

§13 Besondere Vertreter

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins und zur Führung der Geschäftsstelle bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. Diese sind hauptamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Sie führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus.
2. Die Geschäftsführer sind als besondere Vertreter des Vereins nach §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und in diesem Rahmen alleinvertretungsberechtigt.
3. Besondere Vertreter sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben dort nur eine beratende Funktion.
4. Die Kontrolle über die Tätigkeiten obliegt dem Vorstand.

§14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International (Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 23.06.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.